

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermittlung von Fahrzeuglagerung auf Compounds

I. Vermittlung von Drittleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Fleetpoint GmbH (im Folgenden: Fleetpoint) ermöglicht es Ihren Kunden, Leistungen von Drittanbietern anzufordern. Hierbei handelt es sich um von Fleetpoint (und mit Fleetpoint verbundenen Unternehmen) unabhängige gewerbliche Anbieter von Umschlagplätzen mit nicht überdachten Abstellflächen für Fahrzeuge (im Folgenden: Compound). Diese Drittanbieter bieten zusätzliche Compound-Dienstleistungen an, wie z.B. das Anbringen von Hagelschutz und von Kennzeichen, oder das Einlegen von Materialien in die gelagerten Fahrzeuge.
- (2) Diese Drittleistungen werden den Kunden durch die Nutzung der unten definierten Plattformen und/oder Webseiten zugänglich gemacht.
- (3) Fleetpoint wird ausschließlich als Anbieter einer Vermittlungsdienstleistung tätig, indem auf elektronischem Weg an einer Fahrzeuglagerung interessierte Kunden mit Compound-Betreibern verbunden werden und so das Zustandekommen eines Vertrags über die Lagerung von Fahrzeugen auf Compounds zwischen diesen Kunden und diesen Drittanbietern vermittelt wird. Fleetpoint tritt zudem als Vertreter der Drittanbieter beim Vertragsschluss auf.
- (4) Fleetpoint erbringt die Drittleistungen jedoch nicht selbst. Die Leistungen werden ausschließlich durch die unabhängigen Dritten erbracht. Fleetpoint wird somit nicht als Lagerhalter und Compound-Dienstleister tätig und gibt auch kein entsprechendes Angebot zur Erbringung einer solchen Leistung ab.
- (5) Zwischen Fleetpoint (dies gilt auch für mit Fleetpoint verbundene Unternehmen) und den Kunden kommt kein Vertrag über die Drittleistungen zustande. Hierzu schließt der Kunde Verträge direkt mit den Drittanbietern ab, bei denen Fleetpoint als Vermittler und bevollmächtigter Vertreter der Drittanbieter agiert.
- (6) Die von Fleetpoint erbrachten Dienstleistungen umfassen lediglich die folgenden Dienstleistungen:
 - a) Zugang und Nutzung der Internetplattformen bzw. Applikationen, die es Ihnen ermöglichen die Drittleistungen anzufordern und in Anspruch zu nehmen; und
 - b) Dienstleistungen betreffend die Entgegennahme und Durchführung von Zahlungen der Drittleistungen (inklusive der Erstellung von Rechnungen und Belegen im Namen der Drittanbieter), die es Fleetpoint ermöglichen, Beträge einzuziehen und - im Zusammenhang mit Drittleistungen - auf die Bankkonten der Drittanbieter weiterzuleiten. Fleetpoint kann verbundene Unternehmen oder Dritte beauftragen, diese Dienstleistungen in ihrem Namen zu erbringen).
- (7) Um Zugriff auf die Dienstleistungen von Fleetpoint und damit auf die von Fleetpoint vermittelten Leistungen der Drittanbieter zu erhalten, ist die im Rahmen der Registrierung erforderliche Zustimmung zur Geltung dieser Bedingungen erforderlich. Im Rahmen der Bestätigung Ihrer Registrierung durch die Fleetpoint wird eine vertragliche Beziehung zwischen Ihnen und der Fleetpoint mit dem Inhalt dieser Bedingungen begründet.
- (8) Diese Bedingungen finden in dem Umfang Anwendung, in dem sie nicht im Widerspruch zu anderen Nutzungsbedingungen oder anderen ergänzenden Vereinbarungen stehen, die spezielle Anwendungen von mit Fleetpoint verbundenen Unternehmen zum Gegenstand haben. Die Geltung solcher spezielleren Vereinbarungen wird gesondert vereinbart.
- (9) das Zustandekommen und die Abwicklung der Rahmenvereinbarung mit dem Drittanbieter und der entsprechenden Einzelaufträge, die der Kunde dem Drittanbieter erteilt. Sie finden Anwendung auf alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen.
- (10) Der Einbeziehung etwaiger AGB des Kunden wird widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen werden von Fleetpoint nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurden zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Leistungen von verbundenen Unternehmen der Fleetpoint

- (1) Der Kunde kann separat von den unter Ziffer 1 aufgeführten Drittleistungen auch Leistungen von verbundenen Unternehmen der Fleetpoint in Auftrag geben. Hierbei handelt es sich insbesondere um Transportleistungen der remove GmbH.
- (2) Diese sind Gegenstand separater Bedingungen, oder werden durch separate Vereinbarung festgelegt.

§ 3 Informationspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde versichert, dass er berechtigt ist, über die zu transportierenden Fahrzeuge zu verfügen.
- (2) Der Kunde unterrichtet Fleetpoint bereits mit seiner Anfrage in Textform über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages mit dem Drittanbieter beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit,

Gewicht, Menge sowie der einzuhaltenden Termine auch technische bzw. sicherheitstechnische Anforderungen der vom Drittanbieter zu lagernden Fahrzeuge, eine Spezifizierung der vom Drittanbieter zusätzlich zu erbringenden Dienstleistungen und eventuell erforderliches Zubehör. Darüber hinaus sind alle äußerlich erkennbare Beschädigungen der zu lagernden Kraftfahrzeuge anzugeben.

- (3) Auch nach Vertragsschluss teilt der Kunde Fleetpoint alle die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren unverzüglich in Textform mit.
- (4) Die vorstehende Informationspflicht beinhaltet auch sämtliche Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber Versicherungen von Fleetpoint bzw. dem Drittanbieter.
- (5) Der Kunde trägt die Verantwortung für alle Schäden, die Fleetpoint aus seinen unrichtigen oder unvollständigen oder verspäteten Angaben entstehen.

§ 4 Vertragsschluss Rahmenvertrag und Einzelauftrag

- (1) Eine schriftliche Auftragserteilung des Kunden versteht sich zunächst als bindendes Angebot auf Abschluss eines Rahmenvertrags mit dem Drittanbieter. Der Drittanbieter, vertreten durch Fleetpoint, kann Einzel jederzeit ablehnen, wenn keine Kapazität für die angefragten Drittleistungen besteht, oder konkrete Anhaltspunkte Zweifel hinsichtlich der Korrektheit oder Authentizität der Anfrage oder der Kontaktinformation rechtfertigen. Der Rahmenvertrag kommt durch Unterzeichnung der Fleetpoint als Vertreter des Drittanbieters zustande.
- (2) Ein auf der Rahmenvereinbarung basierender Einzelauftrag des Kunden versteht sich ebenfalls zunächst als bindendes Angebot auf eine entsprechende vertragliche Vereinbarung. Ein Anspruch des Kunden auf Durchführung des Einzelauftrags durch den Drittanbieter kommt erst mit der ausdrücklichen Annahme durch den Drittanbieter, vertreten durch Fleetpoint zustande. Die Annahme erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Erklärung bzw. schriftlicher Auftragsbestätigung.

§ 5 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- (1) Fleetpoint ist vom Drittanbieter mit der Erstellung von Rechnungen im Namen des Drittanbieters ebenso beauftragt und bevollmächtigt wie zum außergerichtlichen Inkasso und zur Entgegennahme und Durchführung von Zahlungen der Drittleistungen.
- (2) Hierzu gelten die vom Kunden im Rahmenvertrag mit dem Drittanbieter vereinbarten Bedingungen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Kunde haftet gegenüber Fleetpoint für seitens Fleetpoint erlittene Schäden entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für alle Aktivitäten, die über den Account des Kunden getätigt werden, sofern der Kunde solche Aktivitäten gestattet oder auf andere Weise zu vertreten hat.
- (2) Als Vermittler ist fleetpoint für die Drittleistungen nicht verantwortlich. Fleetpoint ist daher nicht verantwortlich für Schäden oder für sonstige Verluste, die dem Kunden aufgrund der Inanspruchnahme der Drittleistungen und des Verhaltens dieser Dritten ggf. entstehen.
- (3) Fleetpoint gibt diesbezüglich ausdrücklich keinerlei Zusicherungen ab und übernimmt keinerlei Garantie und/oder Gewährleistung hinsichtlich der Qualität, Eignung, Sicherheit und Befähigung sowie Pünktlichkeit und Verlässlichkeit von Drittanbietern, deren Lagerflächen und Organisation der Lagerung auf Compounds und deren Erbringung von Compound-Dienstleistungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf seitens Fleetpoint im Rahmen der getroffenen Aussagen zu Schutzmaßnahmen des Compound-Betreibers vor unbefugtem Zutritt, Vandalismus und Diebstahl.
- (4) Für Schäden, die durch Fleetpoint, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haftet Fleetpoint unbeschränkt bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) durch leichte Fahrlässigkeit von Fleetpoint, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

§ 7 Versicherung

- (1) Fleetpoint hat sich für alle Schäden, für die nach diesen Bedingungen gehaftet wird, im marktüblichen Umfang versichert. Der Kunden kann einen entsprechenden Versicherungsnachweis verlangen.
- (2) Ausschließlich auf Verlangen des Kunden schließt Fleetpoint auf Rechnung des Kunden eine speziell auf die Vermittlungstätigkeit bezogene Schadenversicherung auf Kosten des Kunden zu marktüblichen Bedingungen ab.
- (3) Die Regelungen zur Versicherung des Drittanbieters sind der Rahmenvereinbarung mit dem Drittanbieter zu entnehmen.

§ 8 Kündigung und Beendigung

- (1) Der Kunde kann den Zugang zu den Internetplattformen/Applikationen der Fleetpoint (soweit verfügbar) und diese Bedingungen jederzeit kündigen, indem er seinen Account schließt.

- (2) Fleetpoint kann den diese Bedingungen und damit den Zugang zu den Internetplattformen/Applikationen der Fleetpoint jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen in Textform (z.B. per E-Mail) ordentlich kündigen, oder nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist die Internetplattformen/Applikationen der Fleetpoint insgesamt dauerhaft einstellen oder zeitweise unterbrechen.
- (3) Fleetpoint kann diese Bedingungen und damit den Zugang zu den Internetplattformen/Applikationen der Fleetpoint mit sofortiger Wirkung außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen diese Bedingungen oder andere Vereinbarungen zwischen der Fleetpoint und dem Kunden verstoßen hat und diesen Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen, von Fleetpoint gesetzten Frist behebt. Eine Fristsetzung ist in den Fällen des § 314 Abs. 2 S. 2 und 3 BGB entbehrlich.
- (4) Im Falle der Beendigung sind alle Forderungen gegenüber Drittanbietern unverzüglich vom Kunden zu zahlen. Diese Ansprüche bestehen nach Beendigung fort.

§ 9 anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Jegliche Übersetzung der deutschsprachigen Regelungen wird nach deutschem Recht ausgelegt, ohne Berücksichtigung etwaiger Auslegungsregeln ausländischer Rechtsordnungen.
- (2) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf.

§ 10 Sonstige Bedingungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, vertrauliche oder geheime Informationen, über die er im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangt, jederzeit vertraulich zu behandeln. Er darf diese Informationen weder über die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen AGB hinaus verwenden noch diese Dritten gegenüber preisgeben.
- (2) Änderungen dieser AGB teilt Fleetpoint dem Kunden in Textform mit. Soweit der Kunde nicht binnen einer Woche nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch einlegt, gelten die Änderungen als akzeptiert.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Ersatzregelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung bzw. dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesen AGB wurden nicht getroffen.

II. Nutzung der Fleetpoint-Internetplattform

§ 1 Leistungsbeschreibung

- (1) Die Internetplattform ist eine Homepage bzw. Applikation, die Compound-Betreiber und Kunden zusammenbringt. Sie stellt den Kunden der Compound-Betreiber eine technische Infrastruktur zur Verfügung, um mit diesen Verträge abzuschließen und sämtliche Kommunikation im Zusammenhang mit den auf der Internetplattform angebotenen Leistungen abzuwickeln.
- (2) Nur falls es explizit in diesen AGB anders gefordert oder zwischenzeitlich technisch nicht möglich sein sollte, ist die Kommunikation in anderer Form durchzuführen.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung des Kunden mit vollständigen und wahrheitsgemäßen Daten über das von Fleetpoint bereitgestellte Onlineregistrierungsformular und die Unterhaltung eines freigeschalteten Nutzerkontos sind Voraussetzung und Bedingung für die Nutzung der Internetplattform. Änderungen sind jeweils unverzüglich in Textform oder über die Internetplattform anzuzeigen.
- (2) Durch Absenden des Registrierungsformulars gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Plattform-Vertrages ab. Eine Registrierungsbestätigung von Fleetpoint stellt noch keine Annahme dar. Fleetpoint ist auch nicht dazu verpflichtet, das Angebot des Kunden anzunehmen. Die Annahme des Angebots erfolgt explizit in Form der Zustellung einer Aktivierungsbestätigung.
- (3) Der Anspruch des Kunden auf Nutzung besteht nur im Rahmen des jeweils aktuellen Stands der Technik. Fleetpoint kann ihre Leistungen zeitweilig beschränken, wenn dies technisch erforderlich ist und der Erbringung der Leistungen dient.
- (4) Ohne explizite Zustimmung durch Fleetpoint ist das Nutzungskonto nicht auf Dritte übertragbar.
- (5) Nach Freischaltung seines Nutzerkontos ist der Kunde verpflichtet, ein sicheres Passwort zu wählen, dieses sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten. Fleetpoint ist umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Accounts durch Dritte gibt. Im Falle einer Sorgfaltspflichtverletzung haftet der Kunde grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung seines Nutzerkontos vorgenommen werden.
- (6) Fleetpoint kann die Nutzung der Internetplattform oder einzelner Funktionen von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

§ 3 Lizenzbedingungen

- (1) Mit der Nutzung der Internetplattform verbunden ist ein auf die Laufzeit beschränktes, nicht ausschließliches Recht zur persönlichen Nutzung der Internetplattform und - soweit vorhanden - der mobilen Applikationen. Die Nutzungsrechte dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Wort-/Bildmarke „Fleetpoint“ ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Fleetpoint zu nutzen, zu verwerten oder zu verändern.

§ 4 Schutz des IT-Systems

- (1) Fleetpoint schützt seine IT-Systeme. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Sicherheitskopien seiner Informationen zu unterhalten und seine eigenen IT-Systeme zu schützen.
- (2) Es ist dem Kunden untersagt, Maßnahmen zu ergreifen, die das Funktionieren der Internetplattform beeinträchtigen oder stören, bzw. dies zur Folge haben können.
- (3) Inhalte der Internetplattform dürfen ohne vorherige Zustimmung weder kopiert oder verbreitet noch in sonstiger Weise genutzt oder vervielfältigt werden.
- (4) Sofern ein unvorhergesehener Systemausfall Funktionen der Internetplattform behindert, wird der Frachtführer hierüber in geeigneter Weise informiert.

§ 5 Rechtsverletzungen im Rahmen der Nutzung

- (1) Fleetpoint ist berechtigt, die Leistungen des Kunden und sein Nutzerverhalten zu überwachen und die Auswertung den Compound-Dienstleistern zu übermitteln.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kunde gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter, diese AGB, Vorgaben auf der Internetplattform, oder die abgeschlossenen Compound-Verträge verletzt, oder liegt ein sonstiges berechtigtes Interesse vor, ist Fleetpoint dazu berechtigt, den Kunden zu verwarnen, die Nutzung der Funktionen der Internetplattform einzuschränken oder den Kunden vorübergehend oder endgültig zu sperren und den Vertrag über die Nutzung der Internetplattform zu beenden.
- (3) Für den Fall, dass der Kunde seine Pflichten nicht einhält, haftet der Kunde für daraus der Fleetpoint oder Dritten entstehende Schäden.

§ 6 Haftung von Fleetpoint

- (1) Fleetpoint haftet außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur, wenn Fleetpoint, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist in diesem Fall beschränkt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- (2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz oder den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Keine Haftung wird für Ausfälle oder Störungen der technischen Infrastruktur übernommen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 7 Beendigung

- (1) Die Parteien können den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Internetplattform-Vertrag mit einer Frist von fünf Werktagen schriftlich kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Internetplattform Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Für Compound-Verträge, die vor der Beendigung abgeschlossen wurden, verbleibt dem Kunden ein zeitlich beschränkter Zugriff auf die hierfür notwendigen Funktionen der Internetplattform.

§ 8 Übertragbarkeit der Rechte

- (1) Zur Erfüllung der Pflichten aus dem Internetplattform-Vertrag kann sich Fleetpoint anderer Unternehmen als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Fleetpoint ist außerdem berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Internetplattform Vertrag umgehend zu kündigen.

§ 9 anwendbares Recht und Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten

- (1) Der Internetplattform Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Internetplattform Vertrag ist Düsseldorf, Deutschland.